

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementpreis:
vierteljährlich 1 1/2 Mark.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
M. Fischer. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-
validentend, W. Saalbach. Leipzig
Kubolph Roffe, Haafenstein
& Bogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
s ä m t l i c h e deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken
oder Postzahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen, enthalten, werden keinesfalls
aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 64.

10. August 1878.

Bekanntmachung, die Hundesperre btr.

Einer Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Ramenz vom 2. August a. c. zufolge hat sich in den Ortschaften Weißbach und Gersdorf ein
toller Hund — schwarzgrauer männlicher Pinscher ca. 2 Jahr alt — umhergetrieben, welcher am 31. vorigen Monats erschossen und bei der vorgenommenen thierärzt-
lichen Untersuchung als mit der Tollwuth behaftet, dringend verdächtig befunden worden ist.

Es wird daher hiermit angeordnet, alle Hunde vom obigen Tage ab zwölf Wochen lang, mithin bis
23. October 1878

einzusperren oder mit gut construirten, jede Möglichkeit des Beißens verhindernden Maulkörben zu versehen.

Gleichzeitig wird auf's Nachdrücklichste unterlagt, den Hunden in öffentlichen Localitäten die Maulkörbe abzunehmen.

Der Cavalier ist angewiesen, jeden auf der Straße angetroffenen maulkorblosen Hund wegzufangen und, dafern derselbe binnen 48 Stunden gegen Erlegung einer
Gebühr von 1 M nicht eingelöst ist, sofort zu tödten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden überdies nach § 12 des Mandates vom 2. April 1796 bestraft.
Pulsnik, am 7. August 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Daß unterm heutigen Tage

Herr Fabrikant Julius Hermann Müge von hier als zweiter Stellvertreter des städtischen Feuerlöschdirectors
und

der Rathsvermeister Herr Carl Eduard Gottlieb Großmann von hier als Schulhausmann und Schulgelderassistent für hiesige Stadt
in Pflicht genommen worden sind, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Pulsnik, am 8. August 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Das für die Stadt Pulsnik auf das Jahr 1878 festgestellte **Gewerbesteuer-Nachtrags-Cataster** über hiesige Fabrikanten und Fabrikverleger
liegt zur Einsicht der Betheiligten auf hiesiger Rathsexpedition aus.

Etwasige Reclamationen gegen die darin enthaltenen Ansätze sind **innen 3 Wochen** vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der Königl.
Bezirkssteuer-Einnahme zu Ramenz schriftlich einzureichen, wogegen später eingehende Reclamationen keine Berücksichtigung finden.
Pulsnik, am 9. August 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Schadenfeuern btr.

Nach § 16 der hiesigen städtischen Feuerlöschordnung liegt die Versorgung der Mannschaften mit Lebensmitteln bei Schadenfeuern den Rathsmitgliedern ob.
Es hat demzufolge die Lieferung von Speisen und Getränken an die bei Schadenfeuern thätigen Mannschaften nur auf Anordnung der Rathsmitglieder zu er-
folgen und es werden in Zukunft nur solche auf gelieferte Speisen und Getränke lautende Rechnungen aus der Stadtcasse bezahlt, die ein Rathsmitglied durch seine
Namensunterschrift vertritt.

Wirthe, die auf Anordnung anderer Personen Speisen und Getränke bei gedachten Gelegenheiten verabreichen, haben sich bezüglich der Bezahlung nur an die
bestellenden Personen selbst zu halten.
Pulsnik, am 8. August 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Mehrfach gemachten Wahrnehmungen zufolge hat sich die Nothwendigkeit ergeben, daß die dormalen an Stelle der früheren Feuerpolizeicommissare mit der Leitung
und Beaufsichtigung des Ortsfeuerlöschwesens auf dem platten Lande beauftragten Gemeindevorstände bez. Gutsvorsteher für den Functionirungsfall mit einem hierbei von
ihnen allein zu führenden und leicht erkennbaren Abzeichen versehen werden.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hat daher unter der in § 11 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 vorgeschriebenen Mitwirkung des Bezirks-
ausschusses beschlossen, daß die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sobald sie bei ausbrechendem Schadenfeuer in ihrem Gemeinde- resp. Gutsbezirk als Leiter der Lösch-
anstalten in Thätigkeit treten, eine weiße Binde am linken Arm anzulegen haben, damit sie an solcher in ihrer vorgedachten Eigenschaft ohne Weiteres erkennbar sind.

Indem dieser Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämtliche Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des hiesigen Bezirks veranlaßt,
je eine derartige Binde, welche aus weißer Leinwand in entsprechender Breite zu bestehen hat, unverzüglich sich anzuschaffen und dieselbe bei den in Rede stehenden Ge-
legenheiten zu tragen. Die Anschaffung dieser Binden hat auf Kosten der Gemeinden resp. der Gutsbezirke zu erfolgen.
Ramenz, am 6. August 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
i. v. Comm.-Rath Bachmann, Bez.-Aff.

Bekanntmachung.

Am 18. Juli dieses Jahres sind erstatteter Anzeige zufolge in Röhrsdorf aus einer Wohnstube
zwei eiserne Kreuzbänder mit zwei dazu gehörigen Haken
bis jetzt spurlos, entwendet worden, was zur Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände hierdurch bekannt gemacht wird.
Königsbrück, den 3. August 1878.

Königliches Gerichtsamtdaselbst.
Leihring.

Biehmarkt den 12. und Krammarkt den 13. August in Königsbrück.